

Satzung des Bundesverbandes Kirchenpädagogik e. V.

Präambel

Kirchenpädagogik will Kirchenräume für Menschen öffnen und den Sinngehalt christlicher Kirchen mit Kopf, Herz und Hand erschließen und vermitteln, um so Inhalte der christlichen Religion bekannt zu machen und einen Zugang zu spirituellen Dimensionen zu ermöglichen.

Kirchenpädagogik bedeutet raum- und erfahrungsbezogenes Arbeiten in methodischer Vielfalt. Kirchenpädagogik bringt den heutigen Menschen mit seinem existentiellen Horizont in Beziehung zum Kirchenraum in seiner gewachsenen Gestalt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist ein selbständiger und unabhängiger Zusammenschluss von Personen, die im Raum der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Kirchenpädagogik tätig sind oder diese fördern.
- (2) Der Verein führt den Namen

„Bundesverband Kirchenpädagogik e.V.“

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung der Kirchenpädagogik in Theorie und Praxis.
- (2) Ziele des Vereins sind insbesondere:
 - a) Vernetzung und Förderung des Erfahrungsaustausch sowie die Koordination regionaler und überregionaler Kontakte. Dem dient unter anderem die Jahrestagung.
 - b) Stellungnahme zu kirchenpädagogischen Fragen
 - c) Förderung von Veröffentlichungen zu kirchenpädagogischen Themen
 - d) Herausgabe der Mitgliederzeitschrift „Kirchenpädagogik“
 - e) Erarbeitung von Aus- Fort- und Weiterbildungsangeboten bzw. die Förderung ihrer Durchführung durch Kooperationspartner.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung § 52 Abs. 2 Nr.2 AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - a) Ein ordentliches Mitglied bzw. förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins bejaht und zur aktiven Mitarbeit bzw. Unterstützung bereit ist. Bei juristischen Personen benennt die Institution eine Vertreterin/ein Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
 - b) Fördernde Mitglieder können Organisationen und solche Personen werden, die an den Aufgaben des Vereins besonders interessiert und sie zu fördern gewillt sind.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann Personen durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen. Aus der Mitte der Mitglieder und durch den Vorstand können solche Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Verein oder um die von ihm vertretenen Ziele besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei schriftlicher Kündigung mit dem Kalenderjahr,
 - b) bei einem Ausschluss aus dem Verein mit Wirksamkeit des Beschlusses,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.

- (2) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Feststellung der Tagesordnung
 2. Entgegennahme des
 - a) Geschäftsberichts des Vorstands (Jahresbericht) und des Jahresabschlusses
 - b) Rechnungsprüfungsbericht
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Entgegennahme weiterer Berichte
 5. Wahl
 - a) des Vorstand

- b) der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer
 6. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses oder über die Deckung des Fehlbetrags
 7. Festlegung der Beitragshöhe
 8. Ernennung und Bestätigung
 - a) der Redaktion bzw. des Redaktionsteams für die Zeitschrift sowie der Homepage
 - b) der regionalen Ansprechpersonen
 9. Einsetzen und Bestätigung von Arbeitsgruppen
 10. Stellungnahme zu Fragen der Kirchenpädagogik
 11. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 13. Ausschluss von Mitgliedern
 14. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
 - b) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung um beschlussrelevante Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Tagesordnungspunkte, die in Dringlichkeitsfällen eine Satzungsänderung oder Satzungsdurchbrechung zum Gegenstand haben, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder.
- (3) Arbeitsweise

1. **Leitung der Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin /dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**
 - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Stimmübertragung oder Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
 - b) Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens doppelt so viele Mitglieder anwesend sein, wie die Zahl der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder ausmacht.
 - c) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist ebenfalls eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Die Legislaturperiode beträgt 3 Jahre.

- (2) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Bei juristischen Personen ist deren benannte Vertreterin oder Vertreter als natürliche Person wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied von der nächsten Mitgliederversammlung nach zu wählen. Das alte Mitglied bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (3) **Aufgaben des Vorstands**
Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Erste Vorsitzende bzw. den Ersten Vorsitzenden vertreten. Diese bzw. dieser kann die Einzelvertretungsberechtigung an eine oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden delegieren.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt und durch die Sitzungsleitung und die Schriftführerin oder den Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfung

- (1) Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der nicht für den Vorstand kandidiert und bestimmt nach welchen Grundsätzen die Wahl durch zu führen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Wahl durchzuführen ist.

- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ein Auflösungsantrag bedarf zu seiner Annahme der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Erledigung verbleibender Verbindlichkeiten an die Stiftung KIBA, Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. September 2005 in Stein bei Nürnberg beschlossen.

Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Für die erste reguläre Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung gilt für die Positionen der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers eine verkürzte Amtsdauer, damit bei der kommenden regulären Wahl der Amtspositionen der Ersten Vorsitzenden und der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden ein Gesamtvorstand mit gleichem Amtsantritt gewählt werden kann.